

H. HORSTKOTTE

DAS ALBUM VON TIMGAD UND DIE BINDUNG VON STAATSBEAMTEN AN DIE
KURIE

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 75 (1988) 237–246

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

DAS ALBUM VON TIMGAD UND DIE BINDUNG VON STAATSBEAMTEN AN DIE KURIE

Das Album von Timgad,¹ das durchweg als herausragendes epigraphisches Zeugnis für die städtische Verfassung in spätrömischer Zeit betrachtet wird, ist aus einer Vielzahl von Fragmenten zusammengesetzt.

Die Bruchstücke der ersten vier Kolonnen in der jetzt massgebenden Ausgabe von A.Chastagnol² sind unzweifelhaft Teile eines Ganzen; die Abfolge der Rangklassen von den senatorischen Patronen der Gemeinde bis zu den einfachsten Ratsmitgliedern (*non honoribus functi non excusati*), leuchtet gemäss den Gliederungsvorschriften für ein Dekurionenalbum unschwer ein.³

Problematisch erscheint demgegenüber das Personenverzeichnis der Kolonnen 5 und 6. Dieses Fragment enthält nach einer Reihe von Namen, deren gemeinsame Überschrift fehlt, Register christlicher Kleriker und von Bediensteten mehrerer staatlicher Verwaltungsstellen: des Diözesanvikars, des Provinzstatthalters (*consularis Nimidiae*), des *Praefectus annonae* und des *Rationalis (rei privatae)*. Wiewohl nicht wie die sonstigen Überreste in der Kurie der Kolonie, sondern im byzantinischen Fort gefunden, unterstellt man seit der grundlegenden Publikation von Leschi,⁴ dass dieses Relikt zusammen mit den übrigen eine Einheit bildete und später verschleppt wurde. Es bleibt dann aber die Frage, ob die Kleriker und Zivilbeamten zum Dekurionenrat zählen und deshalb dem Dekurionenalbum zugefügt wurden. Leschi⁵ beispielsweise sah die *Officiales* nicht als Ratsmitglieder an, sondern erblickte in dem Gesamtzeugnis eine protokollarische Ordnung für die *salutatio* des Statthalters durch die Ratsherren und Staatsbeamten am Orte; diese Auffassung hat allerdings schon A.Piganiol⁶ wegen der eindeutigen Überschrift *albus ordinis* (col. I 1) und der bloss

¹ S. etwa A.Chastagnol, *L'album municipal de Timgad* (Antiquitas R. 3 Bd. 22), Bonn 1978; F.Vittinghoff, Epilog: Zur Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung — Einige kritische Anmerkungen, in: ders., Hg., *Stadt und Herrschaft, Römische Kaiserzeit und Hohes Mittelalter* (HZ Beih. 7), München 1982, 122f.; W.Eck, *Der Episkopat im spätantiken Africa*, HZ 236, 1983, 288.

² Chastagnol, *L'album a. E.*

³ Vgl. Verf., Rez. Chastagnol (wie Anm.1) BJBb 182, 1982, bes. 659-661.

⁴ L.Leschi, *L'album municipal de Timgad et l' "ordo salutationis" du consulaire Ulpius Mariscianus*, in: ders., *Etude d'épigraphie, d'archéologie et d'histoire Africaines*, Paris 1957, 249: "Je crois, pour ma part, que la pierre que nous étudions ici vient se placer immédiatement à la suite des fragments précédents". Bei Chastagnol steht die Einheitsvorstellung trotz der verschiedenen Fundorte ganz ausser Zweifel: "Il ne fait pas de doute" (*L'album* 10).

⁵ Leschi, *L'album* bes. 257; A.H.M.Jones, *The Later Roman Empire* Bd. 2, Oxford 1964, 730f. geht in seiner Darstellung des Albums weder auf die Kleriker noch die *Officiales* ein und verweist in der Anmerkung 40 lediglich auf Leschis Untersuchung.

⁶ A.Piganiol, *La signification de l'album municipal de Timgad* (1955), in: ders., *Scripta varia* Bd. 3 (Coll. Latomus 133), Brüssel 1973, bes. 266f.; s. auch Verf. wie Anm.3, 663.

hypothetischen Lokalisierung zahlreicher staatlicher Verwaltungsstellen in Timgad als unnötig und unwahrscheinlich zurückzugewiesen.

Sodann deutete J.H.Oliver⁷ die Fragmente als ein Verzeichnis der honestiores, deren Privilegien auf diese Weise garantiert würden. Zu Recht wies D.Ladage⁸ demgegenüber darauf hin, dass in dem Falle wohl auch Frauen auf der Liste zu erwarten wären, z.B. Flaminicae neben den Flamines. Ausserdem spricht die Unterscheidung von excusati und non excusati⁹ schwerlich für eine Manifestation von Privilegenträgern. Und schliesslich ist auch deren Zusammenfassung unter dem Begriff honestiores für das vierte Jahrhundert anachronistisch und rein fiktiv.¹⁰

Neuerdings hat nun auch H.Wolff¹¹ in einer Besprechung von Chastagnols Buch die Auffassung vertreten, in der sechsspaltigen Inschrift sei nicht einfach ein Dekurionenverzeichnis zu sehen, sondern irgendein anderes Denkmal unbekannter Zwecksetzung, am ehesten vielleicht eine Stifterurkunde.

Im folgenden sollen zunächst (1.) Wolffs Bedenken ausgeräumt und dann (2.) auch die Listen von Klerikern und Verwaltungsbeamten aus der Dekurionsverfassung erklärt werden; dabei wird insbesondere versucht, die Bindung der Officiales an die Kurie mit treffenderen Argumenten zu begründen als denen, die bisher dafür vorgetragen wurden.

1. Wolff geht in seiner Kritik von den zehn senatorischen Ranginhabern an der Spitze des Albums aus, von denen die ersten fünf zugleich Patrone der Gemeinde sind. Er knüpft daran die Feststellung "Da nichts dafür spricht, dass die clarissimi, die keine patroni waren (I 8-12), dem Ordo angehörten, wird man auch bei den Klerikern und den Officialen nicht voraussetzen dürfen, dass sie Ratsmitglieder waren."¹² Der Schluss bleibt in den Quellen ohne Stütze. Tatsächlich ist es so, dass gerade die Patrone nicht unbedingt Kuriale mit den entsprechenden Pflichten eines Ratsmitgliedes waren; für die Nr. 1 des Albums, den stadtrömischen Senator und zeitweiligen Provinzstatthalter Vulcacius Rufinus ist das ganz evident.¹³ Andererseits liegt gerade bei den Clarissimi, die nicht Patrone sind, die Annahme nahe, dass sie zum Abschluss ihrer Dekurionenlaufbahn mit dem senatorischen Rangprädikat ausgezeichnet wurden oder (auf nicht ganz gesetzmässige Weise) schon vorzeitig dazu gelangt sind.¹⁴

⁷ J.H.Oliver, The significance of the municipal album of Timgad, RIDA 5,1958,337f.

⁸ D.Ladage, Städtische Priester- und Kultämter im Lateinischen Westen des Imperium Romanum zur Kaiserzeit, Diss. Köln 1971,91f.

⁹ S. dazu Verf. wie Anm.3 bes. 659f.

¹⁰ Vgl. R.Rilinger, Moderne und zeitgenössische Vorstellungen von der Gesellschaftsordnung der römischen Kaiserzeit, Saeculum 36,1985,304 Anm.34.

¹¹ H.Wolff, Gnomon 58,1986,637-644.

¹² Ebda. 642.

¹³ Vgl. Chastagnol, L'album 42f.

¹⁴ So auch Vittinghoff, Epilog 122. Zum Aufstieg in den ordo senatorius vgl. etwa CT 12.1.29 (340), zur Unterscheidung von Standeszugehörigkeit und Senatsmitgliedschaft W.Eck, Chiron 8,1978,581 und H.Löhken, Ordines dignitatum (Kölner hist. Abhh. 30), Köln u. Wien 1982, bes. 122ff.

Bezüglich der Kleriker weist Wolff¹⁵ sodann gegen Chastagnol zutreffend darauf hin, dass sich ihre Hervorhebung im Kreis der Dekurionen aus der julianischen Gesetzgebung nicht begründen lasse. Im übrigen aber rückt er die Frage ins Zwielflicht. Er behauptet, es sei "nicht zu beweisen ..., dass die Sonderstellung der Kleriker im Dekurionenrat erst in Valentinians Verfügung vom 12. September 364 impliziert sei (CTh 12, 1, 59), da sie ... im wesentlichen die Konstitution des Constantius in CTh 12, 1, 49 (29. Aug. 361) wieder in Kraft setzte, so dass eine Sonderstellung der Kleriker schon 361 zu erwarten wäre."¹⁶ Dementsprechend lässt der Schreiber auch offen, ob das Zeugnis unter Constantius oder in nachjulianische Zeit zu datieren sei.¹⁷

Mit der inhaltlichen Gleichsetzung der genannten Konstitutionen knüpft Wolff ausdrücklich an Chastagnol¹⁸ an. Dieser hatte freilich umgekehrt daraus geschlossen, dass weder unter Constantius noch unter Valentinian an eine Sonderstellung christlicher Geistlicher im Dekurionenrat zu denken sei. In Wirklichkeit aber sind die beiden Gesetze kaum miteinander zu verwechseln.¹⁹

Constantius hat in seinem Erlass den Kurialen die Möglichkeit eingeräumt, beim Übertritt in den Klerus auch ihr Vermögen dem bisherigen Pflichtenkreis ohne jede Gegenleistung zu entziehen; nur wer ohne Genehmigung in den Kirchendienst übergetreten war, musste (über einen Ersatzmann) der Kurie einen Teil seines Besitzes zur Verfügung stellen. Kein Wort in dem verhältnismässig langen Gesetzesfragment deutet darauf hin, dass der ertappte Rechtsbrecher die Wahl gehabt hätte, sein Hab und Gut ungeschmälert zu behalten und bei entsprechenden Abgaben an den Rat von allen Gemeindeämtern verschont zu bleiben. Der Dienst für die Kirche oder die Kurie schliessen hiernach vielmehr einander (noch) aus.

Im Unterschied zum Gesetz des Constantius kennt das des Valentinian überhaupt keinen unentgeltlichen Übertritt. Der Kuriale, der Kleriker wird, mit dem Gesamtbesitz einem Ersatzmann für die Kurie oder dieser selber überlassen - oder aber im eigenen Namen dem Rat für finanzielle Leistungen zur Verfügung stehen, was eben in Constantius' Regelung

Die Anführung der Clarkissimi im Dekurionenalbum ergibt sich aus Dig. 50.3.2 (UO): *In albo decurionum in municipio nomina ante scribi oportet eorum, qui dignitates principis iudicio consecuti sunt, postea eorum, qui tantum municipalibus honoribus functi sunt.* Die Quelle stammt aus dem Zeitraum 325-331 (D.Liebs, TR41,1973,279ff.). S. ferner Dig. 50.1.23 (Hermog.).

Gleichwohl führt Wolff 642 mit Anm.19 eine Reihe von Stellen auf, aus denen hervorgehen soll, dass "Senatoren ... deutlich ausserhalb des ordo" stehen. Vom Klarissimat ist dort allerdings nur CT 12.1.42 (346 Seeck) die Rede; die Stelle besagt auch lediglich, dass der Rang einem Usurpanten aberkannt werden soll, gibt also für die anstehende Frage überhaupt nichts her.

¹⁵ Wolff 638f. im Anschluss an Verf., Die Datierung des Dekurionenverzeichnisses von Timgad und die spätromische Klerikergesetzgebung, *Historia* 33,1984,238ff.; s. jetzt auch E.Pack, Städte und Steuern in der Politik Julians (Coll. Latomus 194), Brüssel 1986,229f.

¹⁶ Wolff 639.

¹⁷ Ebda. 640; die Präferenz für 365-368 ist allerdings nur aus der Annahme des valentinianischen Gesetzes als frühestmöglichen Zeitpunkt zu erklären.

¹⁸ Chastagnol, L'album 36f. 40.

¹⁹ Zum Folgenden s. schon Verf., Datierung 243 u. 246.

noch nicht vorgesehen war. Eine Sonderstellung von Klerikern im Dekurionenrat ist mithin ehestens aufgrund der valentinianischen Vorschrift anzunehmen. Unter dieser Voraussetzung spricht derselbe Kaiser später in einem Gesetz über das Abstimmungsquorum in der Kurie ausdrücklich von Mitgliedern, die durch clericatus obsequia von einer Präsenz entschuldigt sind.²⁰

Analog zu den Klerikern hat Chastagnol²¹ auch bei den Officiales eine auf Finanzdienste begrenzte Ratsmitgliedschaft angenommen. Wolff²² wendet dagegen, eine "blosse Finanzobligation zum Ordo" sei "bereits juristisch einigermaßen unklar: Rechtlich wäre sie über die munera patrimonialia abzuwickeln, müsste also gar keine Zugehörigkeit zum Rat begründen." Das ist richtig, denn die Leistungskategorie bezieht sich allein auf die Art der Verpflichtung, nicht ihren Träger.²³ Gleichwohl liegt der Einwand neben Chastagnols Argument. Dieser hatte ausdrücklich gemeint, die Betreffenden "étaient assujettis aux charges curiales de leur cité d'origine".²⁴ Hier ist von spezifischen Leistungspflichten der Kurialen die Rede. Ihre finanziellen Verbindlichkeiten ergeben sich aus der Ratszugehörigkeit und müssen diese nicht erst begründen. Einer Begründung bedürftig wäre lediglich die Beschränkung auf finanzielle Lasten und die excusatio von den honores und munera personalia, die bei Chastagnol rein hypothetisch bleibt.

Schliesslich meint Wolff²⁵ noch, es sei "nicht zu erkennen, weshalb zwar die Decurionensöhne, die in den officia der Provinzadministration dienten, in der Ordoliste genannt waren, aber keine gewöhnlichen praetextati wie in Canusium. Man wird ja doch gewiss nicht annehmen dürfen, dass alle Decurionensöhne in den Büros der Reichsverwaltung Dienst taten." Das braucht man auch nicht anzunehmen. Der Vergleich mit dem Dekurionenverzeichnis von Canusium²⁶ ist vielmehr von vornherein schief und irreführend. Dort sind im Anschluss an die 100 Ratsherren 25 künftige Inhaber von Sitz und Stimme angeführt. Das Album und damit auch die Praetextati stammen aus der Zeit, als für die Ratsmitglieder noch ein Numerus clausus galt und einer ebenfalls begrenzten Anzahl junger Aspiranten ein Anwärterstatus auf die volle Ratsmitgliedschaft eingeräumt wurde. Die Rechtslage hat sich aber zum vierten Jahrhundert, mit der Erbllichkeit des Dekurionats, grundlegend gewandelt. Nunmehr bestand eine allgemeine Beitrittspflicht für

²⁰ CT 12.1.84 (381); s. auch CT 16.2.27 (377), wonach die Kleriker von den munera personalia befreit sind, die ex albo ordine (Dig. 50.4.18.11) vergeben wurden.

²¹ Chastagnol, L'album 37f.; vgl. dazu weiter unten bei Anm.30.

²² Wolff 643.

²³ S. nur W.Langhammer, Die rechtliche und soziale Stellung der Magistratus municipales und der Decuriones, Wiesbaden 1973,250ff.; W.Eck, Sacrae litterae, Chiron 7,1977,378f.

²⁴ Chastagnol, L'album 37.

²⁵ Wolff 643.

²⁶ ILS 6121; vgl. Verf., Magistratur und Dekurionat im Lichte des Albums von Canusium, ZPE 57,1984,211ff.

Dekurionensöhne, womit die beschränkte Zahl von Ratsherren und damit auch eine Sonderstellung für künftige Vollmitglieder obsolet geworden war.²⁷

Wolffs Einwände gegen das Dekurionenverzeichnis von Timgad lassen sich offensichtlich auszuräumen. Deshalb braucht man auch nicht weiter auf seine alternative Vermutung "einer Stiftergruppe für ein (vielleicht den Kaisern gewidmetes?) Ehrenmal" einzugehen, für das schon der Autor selber "eine passende Dedikationsinschrift" vermisst.²⁸

2. Nach vorstehender Auseinandersetzung ist freilich noch keineswegs klar, dass das Fragment mit den Klerikern und Staatsbeamten Teil eines Dekurionenverzeichnisses oder gar des Albums aus der Kurie der Kolonie ist.²⁹ Zwar ist, wie vorhin nochmals hervorgehoben, an der Sonderstellung christlicher Geistlicher im Dekurionenrat seit Valentinian nicht zu zweifeln; dass aber die *Officiales* in der gleichen Lage waren, bleibt noch zu beweisen.

Chastagnol³⁰ hat eine in der Überlieferung nicht erhaltene Regelung Julians unterstellt und danach eine eingeschränkte Restitution angenommen; die Beamten hätten in ihren Ämtern verweilen können und der Heimatstadt Timgad lediglich finanzielle Opfer erbringen müssen. Indizien dafür erblickt der Gelehrte in einer Notiz des Libanios, einem Gesetz des Theodosius und einer Bemerkung Ammians. Libanios³¹ berichtet von einer allerdings uneingeschränkten — Person und Vermögen umfassenden — Restitution kurialer *agentes in rebus* unter Julian. Das Gesetz des Theodosius³² soll dann zeigen, dass die Massnahme über die *agentes* hinaus die gesamte Beamtschaft betroffen habe; tatsächlich wird in dem Erlass aber nur gesagt, dass Kuriale, die *ex tempore divi Iuliani*, also innerhalb der letzten zwanzig Jahre, in den *Officia* Zuflucht gefunden hätten, in die Kurie zurückkehren müssen. Ammian³³ schliesslich bezeugt eine Erweiterung des Rekrutierungsfeldes unter Julian, aber keine Sonderstellung von *Officiales*. Diese kann durch die angegebenen Stellen offenkundig nicht begründet werden.

Chastagnols Vorstellung einer gleichzeitigen Verpflichtung gegenüber der Kurie und der Staatsverwaltung ist aus der Luft gegriffen und ganz unwahrscheinlich, wie sich nicht zuletzt im Vergleich mit der Problemlage der Kleriker zeigt. In ihrem Fall stellt der Finanzdienst eine Alternative zur Vermögensabtretung zugunsten der Kurie dar.³⁴ Dergleichen ist aber beim

²⁷ Vgl. Th.Mommsen, Die Erblichkeit des *Decurionates*, Ges. Schr. Bd.3, Berlin 1907,48.

²⁸ Wolff 643.

²⁹ Vgl. oben bei Anm.4.

³⁰ Chastagnol wie o. Anm.21 im Anschluss an Piganiol, *signification* 226.

³¹ Lib. or. XVIII 135.

³² CT 12.1.96 (383); vgl. Pack, Städte 242 mit Anm.623.

³³ Amm.Marc. 25.4.21: *illud quoque itidem parum ferendum, quod municipalium ordinum coetibus patiebatur iniuste quosdam annecti vel peregrinos vel ab his consortiis privilegiis aut origine longe discretos.* Dass. Zos. III 11.5. Vgl. dazu weiter u. bei Anm.49.

³⁴ S. o. bei Anm.20.

Übertritt in den Staatsdienst unbekannt und schwer vorstellbar. Denn der Bedienstete brauchte dort sein Vermögen, um für sein Amt haften zu können.³⁵

Statt einer eingeschränkten Verpflichtung kurialer *Officiales* gegenüber ihrem angestammten Pflchtenkreis sind im vierten Jahrhundert nur uneingeschränkte Restitutionsleistungen bekannt;³⁶ die Betroffenen mussten aus dem Staatsdienst ausscheiden und in die Kommunalverwaltung zurückkehren. Dementsprechend wären sie im Dekurionenverzeichnis in der normalen Ämterhierarchie, am ehesten unter den *non honoribus functi non excusati* anzuführen, nicht aber in der ihren versagten Dienststellungen.³⁷

Allerdings hat der Gesetzgeber hin und wieder Fristen von fünf Jahren oder auch nur einem Jahr für die tatsächliche Rückkehr eingeräumt.³⁸ Eine solche Fristsetzung leuchtet sachlich unter dem Gesichtspunkt ein, dass die Betroffenen ihr Amt zumindest ordnungsgemäss übergeben, wegen ihrer Haftpflicht Rechenschaft legen oder vielleicht sogar die vorgegebene Amtszeit abdienen mussten; hier dürften dieselben Vorschriften wie beim normalen Ausscheiden gegolten haben.³⁹ Auf diesem Hintergrund könnte man sich eine entsprechende 'Kandidatenliste' als Annex zu einem Dekurionenalbum vorstellen; er wäre für die Benannten auch gewiss nicht diskriminierend, da sie ja vorübergehend noch aus gutem Grunde abwesend sind. Freilich bleibt diese Vorstellung eine reine *petitio*, um die Sonderstellung der *Officiales* auf der Grundlage eines Restitutionsbefehls zu erklären

Man kann ihre Registrierung freilich auch ohne jede hypothetische Konstruktion erklären, nämlich als Liste von Nichtkurialen — konkret von *Officialen*, — die kurialen Besitz erworben haben und dafür der Kurie abgabepflichtig sind. Darauf bezieht sich ein Gesetz des Theodosius.⁴⁰ In ihm ist von einem Nachfolger im kurialen Vermögen die Rede, der

³⁵ Das Musterbeispiel ist das *munus primipili*: s. H.Wagner, *Primipilatshaftung*, ZSav. 90,1973,171-183 u. jüngst Verf., *Die Theorie vom spätrömischen 'Zwangsstaat' und das Problem der 'Steuerhaftung'* (Beiträge zur Klass. Philologie 159), Königstein 1984, bes. 48ff.; vgl. allg. auch K.-L.Noethlichs, *Beamtentum und Dienstvergehen*, Wiesbaden 1981,63f. u. 223-225.

³⁶ S. die unvollständige Entscheidungssammlung bei Noethlichs, *Beamtentum* 72ff. und ergänzend (etwa) CT 12.1.58.1 (364).

³⁷ So auch Wolff 639: "eine Aufzählung solcher restituerter Kurialen unter ihrem erschlichenen *Officium* wäre geradezu widersinnig." Gegen Chastagnols Hypothese geht der Einwand allerdings ins Leere.

³⁸ CT 12.1.143 (395) bzw. 12.1.161 (399). Noethlichs, *Beamtentum* 61 sieht irrtümlich eine Fünfjahresfrist für die Rückkehr auch CT 8.2.1 (341); dort ist jedoch nur geregelt, dass nach fünf Dienstjahren ein Anspruch der Kurie auf Restitution verfällt.

³⁹ S. etwa CT 8.2.2 (370): *Si qui tabulariorum necessitate perfuncti vel adspirare coeperint ad curias vel vocari, non prius eos ordo suscipiat, quam fideliter dederint administratarum suo tempore chartularum apud acta rationem.*

Über die Dienstzeiten lassen sich nur ungenaue Angaben machen; vgl. Noethlichs, *Beamtentum* 31. 36; s. auch A.Müller, *Die Primipilares und der *pastus primipili**, *Philologus* 67,1908,147f.

⁴⁰ CT 12.1.107 (384): *Quicumque heres curiali vel legitimus vel electus testamento graduve successerit quique fideicommissarius aut legatarius eiusdem arbitrio morientis exstiterit vel si quem liberalitas locupletaverit forte viventis, quos a curiae nexu condicio solet dirimere, sciant pecuniariis descriptionibus pro ea tantum parte patrimonii, in quam quisque successit ad denarium sive unicas sese auctoris sui nomine retinendum.*

Ansonsten konnte jeder vermögende Gemeindeangehörige, der keinen besonderen Immunitätsschutz genoss, zwangsweise zum Ratsmitglied bestellt werden: s. etwa CT 12.1.13 (326), 72 (370), 133 (393).

persönlich gegenüber der Kurie immun ist und bleibt, jedoch für den betreffenden Erwerb *pecuniariis descriptionibus* unterliegt.

Die Regelung bezieht sich speziell auf entgeltlosen Erwerb (*res lucrativa*)⁴¹ mit den davon fälligen Sonderabgaben. In der Verfügung geht es weiterhin nicht einfach um die Leistungspflicht *schechthin* (welche anscheinend gar nicht fraglich ist), sondern um ihre Beschränkung auf den Zuerwerb (*pro ea tantum parte patrimonii, in quam quisque successit*). Dieses Problem wird wiederum auf einem allgemeineren Hintergrund des Rechtsalltags deutlicher: nämlich angesichts der wiederholt aufgeworfenen Frage, ob die Übernahme eines Vermögensobjekts mit besonderer Bindung an ein bestimmtes Kollegium (wie etwa die Kurie) sich auf die personenrechtliche Stellung des neuen Besitzers auswirkt bzw. ob sich umgekehrt die bisherige Vermögensbindung aufgrund des Personalstatus des Erwerbers abschütteln oder vertauschen lässt; an derartigen Veränderungen möchten sowohl Einzelpersonen wie die beteiligten Konsortien interessiert sein.⁴² In dem Zusammenhang stellt Theodosius fest, dass die Rechtsposition eines Nichtkurialen und seiner sonstigen Habe (etwa eines *Officialis* und seiner der Amtshaftung dienenden Sicherheiten⁴³ durch Empfänge von Kurialengut nicht berührt wird, dieses aber an die Kurie gebunden bleibt. Die hier für die *res lucrativa* bezeugte Rechtslage ist schliesslich, wie die erwähnten Entscheidungen in ähnlich gelagerten Fällen vermeintlich unklarer Pflichtenverhältnisse⁴⁴ belegen können, aus der Natur der Sache heraus auch für alle übrigen Erwerbsarten, beispielsweise den Kauf kurialer Besitzungen,⁴⁵ zu unterstellen.

Dass persönlich von der Kurie unabhängige Vermögensnachfolger gleichwohl zu finanziellen Beiträgen verpflichtet waren, ist mit dem theodosianischen Erlass zum ersten Male in der Überlieferung greifbar. Dennoch führen der Wortlaut und weitere Sachzusammenhang keineswegs zu dem Schluss, dass Theodosius das Verpflichtungsverhältnis überhaupt erst eingeführt und nicht nur hinsichtlich des entgeltlosen Erwerbs aus einem gegebenen Anlass klargestellt hat. Im übrigen ist es von vorherein wenig wahrscheinlich, dass der spätrömische Gesetzgeber mit der Veräusserung als Weg, Vermögen kurialen Lasten zu entziehen, je einverstanden gewesen wäre. Nicht zuletzt wohl, um derartige Absichten von Gemeindeuntertanen zu vereiteln, hat schon Konstantin⁴⁶ die Kurienpflicht nicht nur in der angestammten Heimatgemeinde (aufgrund der *origo*) und am selbstgewählten Wohnort (als *incola*) bestätigt, sondern ausserdem *ex possidendi condicione* zugelassen. Danach lässt sich die theodosianische Verfügung als Ausführungsbestimmung zum Grundsatz der fortwährenden Belastung kurialen Vermögens, als Konkretisierung im

⁴¹ Vgl. auch CT 12.1.123 (391) u. 6.27.16.3 (413); Verf., Theorie 110f.

⁴² S. etwa CT 13.5.2 (315), 3 (314 Seeck), 19 (390), 14.3.2 (355), 21 (417), 12.1.149 (395).

⁴³ S. o. Anm.35.

⁴⁴ S. o. Anm.42

⁴⁵ Vgl. u. Anm.50.

⁴⁶ CT 12.1.5 (317): ... *qui originis gratia vel incolatus vel ex possidendi condicione vocatur ad curiam...*; vgl. Gothofred CT 12.1 Parat. (p.353).

Hinblick auf Erwerber mit einem persönlichen Immunitätsschutz gegenüber der Kurie auffassen.

Zu den entsprechenden Personenkreisen zählten etwa die *Officiales* und ihre Söhne. Staatsdienst und Dekurionatspflichten schlossen einander aus; die männlichen Nachkommen der Beamten hatten die Wahl, in die Laufbahn des Vaters einzutreten, und brauchten der Kurie im allgemeinen nur dann zu dienen, wenn sie dem väterlichen Beispiel nicht folgen wollten.⁴⁷

Aufgrund ihrer Exemption aus dem Pflichtenkreis der Kurialen mochten die so Begünstigten versuchsweise auch eine Immunität für Kurialengut in ihrem Besitz beanspruchen. Spektakuläre Fälle sind aus der Zeit Konstantins zwar nicht überliefert, wohl aber unter seinem Sohn Constantius nachweisbar. Nach dem Bericht des Rhetors Libanios hatten stadtfremde Personen (*ξένοι*) mit einem Immunitätsprivileg in der Provinzhauptstadt Antiochia zum Nachteil des Rates Immobilien an sich gebracht; die Aufkäufer stammten namentlich aus dem öffentlichen Dienst (*τῶν τοῖς ἄρχουσιν ὑπηρετούντων*).⁴⁸

Zwar hat Julian anschliessend versucht, die personelle und finanzielle Ausstattung der Kurie zu stärken; er hat über die Aberkennung der Klerikervergünstigungen hinaus in allerdings nicht genau fassbarem Umfang die Sekurität der Privilegienträger erschüttert und ihnen sogar die Vorrechte genommen.⁴⁹ Einschlägig für die Übertragung von Dekurionenbesitz ist jedoch ein Gesetz über den Doppeldekurionat in der Heimatgemeinde und am Wohnort.⁵⁰ Die zweifache Beanspruchung ist zulässig.⁵¹ Andererseits soll aber derjenige von Dekurionatslasten verschont bleiben, der im Unterschied zum Bürger oder Einwohner nur Grundbesitzer in der Gemeinde ist, und zwar auch dann, wenn er Kurialengut gekauft hat. Die besondere Hervorhebung derartigen Vermögens lässt vermuten, dass zumindest insoweit anders verfahren worden war, wobei freilich offenbleiben muss, ob

⁴⁷ Vgl. o. bei Anm.36: zu den Söhnen etwa CT 12.1.18 (326 Seeck), 19 (331), 58.2 (364), 8.4.8.1 (364), 12.1.64 (368 Seeck), 125 (392). Eine Ausnahme bilden CT 12.1.79 (375) u. 105 (384), wonach die Primipilare der Provinz Osdroene dem Rat von Edessa den einzigen Sohn bzw. einen von mehreren stellen müssen; vgl. Jones, LRE Bd. 2,771.

⁴⁸ Lib. or. 2,35.36 bzw. 2,54; vgl. J.H.W.G.Liebeschuetz, *Antioch, city and imperial administration*, Oxford 1972,183f.

⁴⁹ Vgl. Amm. Marc. 22.9.12; 25.4.21 (o. Anm.33).

⁵⁰ CT 12.1.52 (362): *Non obstat curialium petitioni, quod ii, quos incolae dixerunt, alibi decuriones esse dicuntur; poterunt enim apud eos detineri, si eorum patitur substantia et ante conventionem incolatui renuntiare noluerunt. Sola vero possessione sine laris conlocatione praedictos onerari iuris ratio non patitur, quamvis res decurionum comparasse dicantur.*

Pack, *Städte* 352 bezieht das Gesetz auch auf Julians Erlaubnis für die Kurie von Antiochia, die Reichsten der am Ort tätigen Fiskal- und Münzbeamten zu Ratsmitgliedern zu machen (Jul. Misop. 367D-368A). Die "sonst durchaus fragwürdige willkürliche Belastung der betroffenen Gruppe(n)?" soll durch den Erlass über "die Dekurionatsfähigkeit der incolae ... ein wenig verständlicher" werden. Indessen bezog sich die Immunität der *Officiales* herkömmlich auf kuriale Pflichten überhaupt, also auch solche von incolae. Die angeführte Gesetzesregelung ist also nicht geeignet, die für Antiochia gedachte Massnahme in die allgemeine Dekurionatsgesetzgebung einzuordnen. Insbesondere wäre es anwegig, die Einzelfallentscheidung auf Timgad beziehen zu wollen (vgl. o. bei Anm.6).

⁵¹ Vgl. auch CT 12.1.12 (325) u. Dig.50.1.22.2 (PS).

auch Inhaber von Immunitätsprivilegien wie z.B. die *Officiales* in Mitleidenschaft gezogen wurden. Über ihre Rechtsposition als Eigentümer von *curialis substantia*⁵² gibt es unter Julian und seinen Nachfolgern einschliesslich Valentinians keinen speziellen Beleg.

Da aber das Gesetz des Theodosius,⁵³ das die nur finanziellen Beiträge zu den Aufgaben der Kurie bezeugt, nicht als *Terminus a quo* für diese Regelung betrachtet werden kann, muss damit gerechnet werden, dass sie schon einige Zeit früher den julianischen Erlass überholt oder ergänzt hat.

Somit erscheint es vertretbar, die finanzielle Bindung von *Officiales* an die Kurie bereits für das Album von Timgad anzunehmen, das an anderer Stelle⁵⁴ aufgrund prosopographischer Angaben und der Klerikergesetzgebung (jedoch ohne eingehendere Berücksichtigung der Staatsdiener) in den Zeitraum 365-67/68 datiert wurde. Diese Zeitbestimmung setzt allerdings, wie seit Leschi⁵⁵ üblich und unbezweifelt, voraus, dass die Fragmente allesamt Bruchstücke eines einzigen Albums sind.⁵⁶ Andernfalls wäre, wenn man die Liste mit den Klerikern und *Officiales* nicht der historischen Interpretation überhaupt entziehen will, mit zwei Dekurionenverzeichnissen zu rechnen: nämlich einem, an dessen Spitze der Senator Vulcacius Rufinus steht und das deswegen spätestens aus valentinianischer Zeit stammt,⁵⁷ und einem weiteren, zu dem das Verzeichnis der Geistlichen und Staatsbeamten gehört und deshalb frühestens unter Valentinian entstanden sein kann.⁵⁸

Von der Frage eines oder mehrerer Alben bleibt indessen die rechts- und verwaltungsgeschichtliche Deutung der Beamten- und Klerikerliste unberührt. Die hier vorgelegte Interpretation führt, zusammenfassend gesagt, zu dem Ergebnis, dass man bei den beiden Personengruppen keineswegs an 'Kurialenflucht' denken muss — die neuerdings wieder P.Veyne⁵⁹ in den Inschriften bezeugt sah, — sondern ihre Erfassung im Dekurionenverzeichnis unabhängig von allen gesetzwidrigen Praktiken als Ausdruck gesetzmässiger Ordnung nachjulianischer Zeit erklären kann: als amtliche Aufstellung über Besitzer kurialer Immobilien, die gegenüber der Kurie zwar persönlich Immunitätsschutz genossen, ihr aber finanzielle Leistungen erbringen mussten. So betrachtet, erscheint die

⁵² Der *Terminus* z.B. CT 12.1.123 (391).

⁵³ S. o. Anm.40.

⁵⁴ Verf., Datierung 247.

⁵⁵ S. o. Anm.4.

⁵⁶ In diesem Falle lässt sich das Namenmaterial zur Probe auf die These vom kurialen Besitz in den Händen nichtkurialer *Officiales* heranziehen. Bestimmte, zumal Allerweltsnamen wie die der *Iulii* oder *Flavii* kommen sowohl bei den Staatsdienern wie den Trägern der Kommunalverwaltung vor; andererseits haben etwa die vier *Avianii* beim *Praefectus annonae*, die *Granii*, *Sextii* u.v.a. dem Namen nach keine Beziehung zu den Ratsherren der Gemeinde (s. die Namenliste bei Chastagnol, *L'album* 94-99). Daraus ist nicht mehr, aber auch nicht weniger abzuleiten, als dass unsere These auch angesichts der konkreten epigraphischen Überlieferung plausibel bleibt.

⁵⁷ Verf., Datierung 239ff.

⁵⁸ Vgl. o. bei Anm.20.

⁵⁹ P.Veyne, *Clientèle et corruption au service de l'état*, *Annales* 36,1981,339ff.

Quelle ganz im Sinne Chastagnols,⁶⁰ jedoch stärker als nach seinen eigenen Darlegungen, als Dokument funktionierender Stadtverwaltung.

Aachen

H.Horstkotte

⁶⁰ Chastagnol, L'album 90.